

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. September 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.342

Amt für Wald; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2018 – 2022 Objektkredit

1 Gegenstand

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12'700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Parzellen sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Jährlich werden rund 80'000 Kubikmeter Holz genutzt. Davon wird rund ein Viertel als sogenanntes Industrieholz verkauft. Bei diesem Sortiment ist es erforderlich, dass der Verkäufer „frei Werk“ liefert und somit die Transportkosten bis zum Käufer übernimmt.

Die jährlichen Transportkosten belaufen sich auf rund 0.5 Millionen Franken. Der vorliegende Objektkredit mit Gesamtkosten von 2.5 Millionen Franken und einer Laufzeit von fünf Jahren umfasst die Ausgaben des Staatsforstbetriebs für die geplanten Rundholztransporte frei Werk der Jahre 2018 bis 2022. Die Ausgabenbewilligung unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 41
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 03. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1): Art. 146, 148 und 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

jährlich geschätztes Transportvolumen frei Werk	Kubikmeter	20'000
durchschnittliche Transportkosten pro m ³	CHF	25
jährliche Transportkosten	CHF	500'000
Transportkosten für 5 Jahre (2018 – 2022)	CHF	2'500'000

massgebende Kreditsumme (Objektkredit 2018 – 2022) CHF 2'500'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag: 2018 – 2022 jährlich CHF 500'000



KLER-Kreis: 14532 – Amt für Wald
Produktgruppe: 03.21.9100 – Wald und Naturgefahren
Teilprodukt: 910003100 – Bewirtschaftung Staatswald
Konten: 313000 – Dienstleistungen Dritte

6 Begründung

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen. Um seine Dienstleistung zu verbessern und Kosten zu sparen, hat der SFB 2008 seine Rundholztransporte neu organisiert: Die Transporte „frei Werk“ wurden nach sieben Regionen gebündelt, öffentlich ausgeschrieben und erstmals mit mehrjährigen Rahmenverträgen an geeignete Transporteure vergeben. Zuvor wurden die Transportleistungen pro Holzschlag bestellt.

In der Folge konnten die Transportkosten um rund 20 Prozent gesenkt werden. Alle Beteiligten zeigen sich mit der heutigen Lösung zufrieden: Die Transporteure profitieren von der grösseren Planungssicherheit, die Kunden schätzen die verlässliche Anlieferung des Holzes.

Die aktuellen Rahmenverträge laufen 2018 aus. Die Transporte sollen deshalb 2017 neu ausgeschrieben werden. Die Finanzkontrolle und die Finanzkommission haben 2015 die Kosten für die Rundholztransporte als wiederkehrend qualifiziert. Aus diesem Grund fällt die Ausgabenbewilligung neu in die Kompetenz des Grossen Rates, die Ausgabe unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ohne die Genehmigung des Objektkredits müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf Holzlieferungen zu verzichten, was sowohl die nachhaltige Waldpflege und als auch die Versorgung der Werke mit dem Rohstoff Holz beeinträchtigen würde.

Bern, 12. September 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. September 2017

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. Dezember 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 26. Januar 2018